

SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

nach § 8a BNatSchG

in Verbindung mit § 128 und § 130 BauGB

Aufgrund von § 8a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. L S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Groß Glienicke vom 29.6.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Innenbereich" und in Verbindung mit seinen Festsetzungen.

§ 2

Durchzuführende Maßnahmen Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

2.1 Die Gemeinde führt Ausgleichsmaßnahmen durch, soweit diese nicht auf den betroffenen Grundstücken *ausgeführt* werden können. Der Aufwand wird auf die *Beteiligten umgelegt*.

2.2 Die nach §§ 128 und 130 BauGB erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach Biotop- und Nutzungstypen (§ 8 a Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG) verteilt. Grundlage bildet die "Bewertung der Biotoptypen noch Auhagen"

Zwergstrauch - Kiefernforsten (künstliche Aufforstungen)	29 Punkte
Laubholzforsten mit Nadelholzarten	32 Punkte
Kleinsiedlung (20-40 % versiegelte Fläche)	
- alter Siedlungsbereich mit parkartiger Struktur, alte Laubholzbestände	22 Punkte
- alter Siedlungsbereich mit waldartiger Struktur, alte Nadelholzbestände	25 Punkte
- jüngere und ältere Siedlungsbereiche ohne wertvollen Altbaumbestand , mit Gärten	12 Punkte
Gärten	12 Punkte
Gartenbrache	19 Punkte
Kleingartenanlagen in Siedlungen	
- ohne wertvollen Baumbestand	12 Punkte
- mit wertvollem Baumbestand	25 Punkte
Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte/Ruderalfluren	13 Punkte

§ 3

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 4

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland in Kraft.

Groß Glienicke, den 24.08.1995

Kaminski
Bürgermeister

Moritzen
Amtdirektor